

Bundessozialgericht

Im Namen des Volkes

4a RJ 9/83

Urteil

Verkündet
am 20. Februar 1986

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 4a Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche
Verhandlung vom 20. Februar 1986

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landes-
sozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom
21. Dezember 1982 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-2-

G r ü n d e :

I

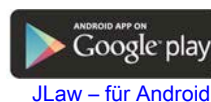
Streitig ist eine Rente wegen Berufsunfähigkeit für die Zeit bis zum 31. Dezember 1983. Für die anschließende Zeit erhält der Kläger inzwischen Rente wegen Erwerbsunfähigkeit.

Der 1932 geborene Kläger arbeitete nach einer im April 1951 abgeschlossenen Schuhmacherlehre in diesem Beruf bis Oktober 1953 als Geselle; dann machte er sich als Schuhmacher selbständig. Im März 1955 trat er in den Dienst der Deutschen Bundesbahn ein. Er war zunächst als Bahnunterhaltungs- und Rangierarbeiter, ab August 1957 als Hilfszugschaffner im Zugbegleitdienst (Lohngruppe IV des Lohntarifvertrages für die Arbeiter der Deutschen Bundesbahn -LTV-) beschäftigt. Nach Ablegen der Anstellungsprüfung zum Bundesbahnschaffner wurde er ab 1. Juni 1959 als Beamtenanwärter von der Versicherungspflicht befreit und 1964 in das Beamtenverhältnis übernommen. Zum 1. Juni 1979 wurde er als Bundesbahnobersekretär - Fachrichtung Zugführerdienst - wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt.

Nachdem der Kläger am 24. April 1978 einen "formlosen" Antrag auf Rente wegen Erwerbs- bzw Berufsunfähigkeit gestellt hatte, beantragte er diese Rente (nochmals) im Dezember 1978. Diesen Antrag lehnte die Beklagte ab, weil der Kläger nach dem Ergebnis der ärztlichen Untersuchungen noch in der Lage sei, leichte Arbeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu verrichten (Bescheid



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-3-

vom 10. April 1979, Widerspruchsbescheid vom 10. September 1979).

Das Sozialgericht (SG) Dortmund hat die Beklagte verurteilt, dem Kläger Berufsunfähigkeitsrente "ab Antragstellung" zu gewähren. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG) für das Land Nordrhein-Westfalen nach Einholung eines weiteren medizinischen Gutachtens und Hinzuziehung eines berufskundigen Sachverständigen das sozialgerichtliche Urteil aufgehoben und die Klage abgewiesen. Es hat im Urteil vom 21. Dezember 1982 ausgeführt: Der Kläger könne wegen seiner Gesundheitsstörungen nur noch leichte Tätigkeiten im Gehen, Stehen, überwiegend aber im Sitzen ohne Heben, Tragen und Bücken sowie unter Ausschluß von Arbeiten in Wechschelschicht und Zeitdruck zu ebener Erde in geschlossenen Räumen verrichten, wobei der Intentionstremor das Montieren und Sortieren kleiner Teile ausschließe. Zwar sei er nicht mehr imstande, seinen "bisherigen Beruf" als Hilfszugschaffner auszuüben, er könne aber etwa als Bürohilfskraft vollschichtig arbeiten. Darauf sei er auch verweisbar; denn sein bisheriger Beruf könne trotz der relativ hohen tariflichen Einstufung nicht dem Leitberuf des Facharbeiters zugeordnet werden. Es müsse berücksichtigt werden, daß die Zugschaffnertätigkeit nach den tariflichen Bestimmungen neben einer einmonatigen Vorbeschäftigung als Rangierarbeiter nur eine zehnwöchige Ausbildung verlange.

Mit der - vom LSG zugelassenen - Revision rügt der Kläger die Verletzung materiellen Rechts und einen Verstoß gegen den Grund-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-4-

satz des rechtlichen Gehörs. Das angefochtene Urteil stehe im Widerspruch zu Entscheidungen des 5. Senats des Bundessozialgerichts (BSG), denen zufolge nicht ersichtlich sei, daß die Einstufung in Lohngruppe IV LTV auf qualitätsfremden Merkmalen beruhe. Dem Kläger sei daher der Berufsschutz eines Facharbeiters zuzubilligen. Für den Bundesbahnbetrieb gebe es noch keine Dienstleistungsfachkraft als staatlich anerkannten Ausbildungsberuf. Wichtig sei aber, daß für Jugendliche eine dreijährige Ausbildungszeit für den einfachen Dienst bei der Deutschen Bundesbahn vorgesehen sei. Das angefochtene Urteil könne aber auch dann keinen Bestand haben, wenn er - der Kläger - als angelernter Arbeiter einzustufen sei. Das LSG habe ihn nicht auf einfache Bürohilfsarbeiten verweisen dürfen, weil es sich hierbei um Tätigkeiten von ganz geringem qualitativen Wert handle. Außerdem seien die Anforderungen, die diese Tätigkeit an das Leistungsvermögen stelle, mit den Beteiligten nicht erörtert worden; das Berufungsgericht habe lediglich Beweis über das Umstellungs- und Anpassungsvermögen für die Pförtnertätigkeit erhoben.

Der Kläger beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Dortmund vom 15. Juni 1981 zurückzuweisen, soweit es die Zeit vor dem 1. Januar 1984 betrifft.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-5-

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend und trägt vor:
Der Schaffner verrichte eine Tätigkeit, die in der Regel von Beamten des einfachen Dienstes wahrgenommen werde. Stehe ein Beamter nicht zur Verfügung, so sehe der LTV bei der Beschäftigung eines Arbeiters als Schaffner die Lohngruppe IV für einen "Beamtendiensttuer" nur deshalb vor, weil die Verwendung eines Arbeiters auf einem Beamtendienstposten - also ein qualitätsfremdes Merkmal - besonders honoriert werden solle. Für die Tätigkeit des Schaffners sei eine Ausbildung im üblichen Sinn nicht erforderlich; eine betriebliche Einweisung und Einarbeitung reiche aus. Der Einwand des Klägers, er könne auf Tätigkeiten einer Bürohilfskraft wegen deren geringen sozialen Wertes nicht verwiesen werden, überzeuge nicht. Eine solche Tätigkeit sei mit derjenigen des Amtsgehilfen vergleichbar, der tariflich nur eine Gruppe niedriger als der Hilfszugschaffner eingestuft sei.

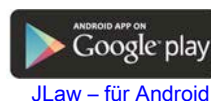
II

Die Revision des Klägers ist insoweit begründet, als der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen werden muß. Die Feststellungen des Berufungsgerichts reichen für eine abschließende Entscheidung nicht aus.

Nach § 1246 Abs 2 Satz 1 Reichsversicherungsordnung (RVO) ist ein Versicherter berufsunfähig, dessen Erwerbsfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr die Hälfte derjenigen eines vergleichbaren gesunden Versicherten beträgt. Nach Satz 2 der Vor-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-6-

schrift beurteilt sich dabei die Erwerbsfähigkeit des Versicherten nach allen (objektiv) seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechenden Tätigkeiten, die ihm (subjektiv) unter Berücksichtigung der Dauer und des Umfangs seiner Ausbildung sowie seines bisherigen Berufs und der besonderen Anforderungen seiner bisherigen Berufstätigkeit zugemutet werden können. Hiernach stehen die sogenannten Verweisungstätigkeiten in einer Wechselwirkung zum "bisherigen Beruf". Von diesem aus bestimmt sich, welche Verweisungstätigkeiten als zumutbar in Betracht kommen. Deshalb muß er zunächst ermittelt und - da die Verweisbarkeit davon abhängt - nach den vorgenannten Kriterien bewertet, also sein qualitativer Wert festgestellt, werden (zB BSG SozR 2200 § 1246 Nr 41). Hierzu hat die Rechtsprechung ein Mehrstufenschema entwickelt, das die Arbeiterberufe in verschiedene "Leitberufe" untergliedert, nämlich diejenigen des Vorarbeiters mit Vorgesetztenfunktion bzw des besonders hoch qualifizierten Facharbeiters, des Facharbeiters, des "angelernten" und schließlich des ungelernten Arbeiters. Grundsätzlich darf der Versicherte nur auf die jeweils niedrigere Gruppe verwiesen werden. Denn das Gesetz sieht den Versicherten nicht schon dann als berufsunfähig an, wenn er den "bisherigen Beruf" aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben kann, sondern verlangt, daß er, ausgehend von diesem Beruf, einen "zumutbaren" beruflichen Abstieg in Kauf nimmt. Erst wenn der Versicherte in diesem Sinne nicht auf eine zumutbare andere Tätigkeit verwiesen werden kann - sei es, daß es eine solche Tätigkeit (objektiv) nicht gibt, sei es, daß er (subjektiv) aus gesundheitlichen Gründen oder wegen fehlender (nicht ausreichender) Kenntnisse und Fähigkeiten eine solche Tätigkeit



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-7-

nicht zu verrichten vermag, ist er berufsunfähig.

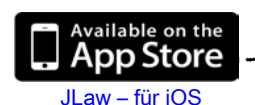
Zutreffend ist das Berufungsgericht von der letzten vor der Befreiung von der Versicherungspflicht ausgeübten Tätigkeit des Hilfszugschaffners als dem bisherigen Beruf des Klägers ausgegangen. Zwar hat der Kläger den Beruf des Schuhmachers erlernt und zunächst auch eine Zeitlang ausgeübt, sich aber offenbar von ihm bereits vor Jahrzehnten gelöst, als er in den Dienst der Deutschen Bundesbahn eintrat. Der Zugrundelegung der Schaffner-tätigkeit als bisherigen Beruf steht auch nicht entgegen, daß zwischen dem Ende dieser versicherungspflichtigen Beschäftigung und dem (behaupteten) Eintritt des Versicherungsfalles ein längerer Zeitraum liegt (vgl BSG aaO Nr 66 und ständige Rechtsprechung).

Als festgestellt und, da hiergegen von der Beklagten keine Revisionsgründe vorgebracht worden sind, für den Senat bindend (§ 163 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-) gilt aufgrund der Ausführungen des LSG, daß der Kläger als Zugschaffner nicht mehr einsatzfähig ist. Es kommt daher, wie dargelegt, auf den qualitativen Wert dieses bisherigen Berufs an, um von dem gewonnenen Ergebnis aus den Kreis der zumutbaren Verweisungstätigkeiten abstecken und anschließend untersuchen zu können, ob der Kläger den Anforderungen eines solchen Verweisungsberufes gesundheitlich sowie von seinem Können und Wissen her gewachsen ist.

Die dem angefochtenen Urteil nach dem Ergebnis der tatsächlichen Feststellungen zugrundeliegende Beurteilung, die Tätigkeit des



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Hilfszugschaffners sei nicht dem Leitberuf des Facharbeiters, sondern dem des angelernten Arbeiters zuzuordnen, ist rechtlich nicht zu beanstanden. Der Kläger hat für die Tätigkeit keine berufliche Ausbildung durchlaufen, die dem Leitbild des Facharbeiters entspricht. Dabei geht es hier nicht darum, daß im Falle eines an sich vorgesehenen "herkömmlichen" Ausbildungswegs dieser nicht beschritten, also eine Facharbeitertätigkeit ohne vorgeschriebene Ausbildung ausgeübt worden wäre: In einem solchen Fall hat die Rechtsprechung gleichwohl die berufliche Tätigkeit dem Leitberuf des Facharbeiters zugeordnet, wenn diese ihrer Qualität nach der eines Facharbeiters entsprach und nicht nur vorübergehend "vollwertig" ausgeübt worden ist. Sie hat aber gleichzeitig betont, es sei dann im Interesse einer klaren und sachgerechten Abgrenzung geboten, eingehend zu prüfen, ob die abweichend vom "normalen" Ausbildungsweg erlangte berufliche Position tatsächlich in voller Breite derjenigen des vergleichbaren Versicherten (Facharbeiters) entspricht, der die üblichen Stationen der beruflichen Entwicklung durchlaufen hat. Neben der tariflichen Einstufung und Entlohnung sei zu verlangen, daß der Versicherte nicht nur eine seinem individuellen Arbeitsplatz entsprechende Leistung erbringe, sondern auch über die theoretischen Kenntnisse und praktischen Fertigkeiten verfüge, die in seiner Berufsgruppe im allgemeinen erwartet werden. In diesem Sinne müsse eine "Wettbewerbsfähigkeit" im Vergleich zu anderen Versicherten derselben Berufsgruppe bestehen (erkennender Senat in SozR 2200 § 1246 Nr 53 S 163; dem folgend der 1. Senat aaO Nrn 68, 70; ebenso 5b Senat, Urteil vom 29. Oktober 1985 - 5b/1 RJ 14/84 S 6, 7).



Der vorliegende Sachverhalt ist dadurch gekennzeichnet, daß der bisherige Beruf des Klägers generell keine Ausbildungszeit von etwa drei Jahren voraussetzt, wie sie regelmäßig beim Facharbeiter - mindestens - vorgeschrieben ist (vgl Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe, herausgegeben vom Bundesinstitut für Berufsbildung, Ausgabe 1984, S 16ff). In einem derartigen Fall gestaltet sich die Einordnung in das Mehrstufenschema besonders schwierig. Zur Erleichterung einer zutreffenden - tatsächlichen - Einordnung in eine der Gruppen des Schemas hat die Rechtsprechung des BSG die Heranziehung von Tarifverträgen zugelassen. Es hat sich dazu berechtigt gesehen, weil seiner Ansicht nach die Tarifpartner als die "unmittelbar am Arbeitsleben beteiligten Bevölkerungskreise" durch die Tarifverträge - trotz aller im Einzelfall möglichen Mängel - noch relativ zuverlässig eine Bewertung von Berufstätigkeiten vornehmen, die den Anforderungen auch des Mehrstufenschemas entspricht. Denn auch die der Berufswelt besonders nahestehenden Tarifpartner berücksichtigen bei der tariflichen Einstufung die Qualität des Berufs aufgrund seiner positiv zu bewertenden Anforderungen und Merkmale (vgl BSGE 41, 129, 133 = SozR 2200 § 1246 Nr 11; SozR 2200 § 1246 Nr 29). Damit ist den Versicherungsträgern und Gerichten bei der auf tatsächlichem Gebiet liegenden Ermittlung des qualitativen Wertes des bisherigen Berufes ein wertvolles Hilfsmittel an die Hand gegeben worden (vgl Urteil des Senats vom 28. November 1985 - 4a RJ 51/84).

Hieran knüpft das Berufungsgericht an, wenn es ausführt, der Kläger sei als Hilfszugschaffner in Lohngruppe IV des LTV für die



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Arbeiter der Deutschen Bundesbahn eingeordnet gewesen, die "qualifizierte Facharbeiter" umfasse, nämlich Arbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren.

Gleichwohl hat das Berufungsgericht nicht schon wegen dieser tariflichen Einstufung und deren indizieller Bedeutung den bisherigen Beruf des Klägers in das Mehrstufenschema eingeordnet, sondern erst nach einer "Gesamtschau aller möglichen Bewertungskriterien". Der Senat hält dieses Vorgehen für richtig. Es entspricht dem Gesetz. Dort ist die tarifliche Einstufung nicht als Tatbestandsmerkmal erwähnt, wohl aber die Dauer und der Umfang der Ausbildung sowie die besonderen Anforderungen der bisherigen Berufstätigkeit. Zwar hält auch der Senat, wie dargelegt, den Weg zum Beruf für weniger bedeutend als den tatsächlichen qualitativen Wert der ausgeübten Tätigkeit; auch nach seiner Auffassung ist der tariflichen Einstufung eine wichtige indizielle Bedeutung für den qualitativen Wert einer Tätigkeit beizumessen. Die - nicht im Gesetz erwähnte - tarifliche Einstufung kann aber keines der in § 1246 Abs 2 Satz 2 RVG genannten qualifizierenden Merkmale ersetzen; noch weniger kann sie als wichtiger eingeschätzt werden. Es bleibt zu beachten, "daß die BSG-Rechtsprechung den tarifbezogenen Maßstab niemals als ein Allheilmittel angesehen hat, sondern als ein ... soziologisches Hilfsmittel, das - neben denkbaren anderen - zur Ausfüllung eines rechtlich vorgegebenen Rahmens dient" (Burger in "100 Jahre sozialgerichtliche Rechtsprechung", Schriftenreihe des Deutschen Sozial-



rechtsverbandes, Band XXVI S 93, 97).

Mit Blick auf § 1246 Abs 2 Satz 2 RVO hat das LSG ausgeführt, es könne nicht unberücksichtigt bleiben, daß die Zugschaffnertätigkeit nach den tariflichen Bestimmungen neben einer einmonatigen Vorbeschäftigung als Rangierarbeiter nur eine zehnwöchige Ausbildung verlangt; dem ist noch hinzuzufügen, daß für eine Beamtentätigkeit des einfachen Dienstes, zu der die Zugschaffnertätigkeit gehört, nur der Hauptschulabschluß (oder ein gleichwertiger Bildungsstand) und danach ein Vorbereitungsdienst von sechs Monaten vorausgesetzt wird (vgl Urteil des Senats vom 28. November 1985 - 4a RJ 51/84 S 11). Aber auch die einzelnen Kenntnisse und Fertigkeiten, die dem Zugschaffner abverlangt werden, hat das LSG aufgelistet und ausgeführt, daß, wenn auch die Aufzählung den Eindruck einer breiten Fächerung der Kenntnisse und Fertigkeiten erwecke, es sich vielfach nur um die "Verschaffung eines Einblicks und Überblicks" handele und weniger um die Vermittlung spezieller Fachkenntnisse. Das werde auch am Ausbildungsgang deutlich, der zwei Wochen im Technischen Wagendienst bei Reisezügen, zwei Wochen im Technischen Wagendienst bei Güterzügen, eine Woche im Bremsdienst, eine Woche im Rangierleitdienst, zwei Wochen im Zugschaffnerdienst bei Reisezügen und ebenfalls zwei Wochen im Zugschaffnerdienst bei Güterzügen vorsehe. Das Berufungsgericht hat sich auch mit der Aussage des von ihm gehörten berufskundigen Sachverständigen auseinandergesetzt, wonach der Zugschaffner wegen seiner recht vielseitigen Tätigkeit (Verständnis der mit dem Zug zusammenhängenden technischen Dinge, zum Fahrkartenverkauf erforderliche Kenntnis der verschiedenen



Tarife, Umgang mit dem Publikum) in die Lohngruppe IV eingestuft sei. Es ist aber zu dem Ergebnis gelangt, daß die beschriebenen Kenntnisse und Fähigkeiten, bis auf gewisse Persönlichkeitsvoraussetzungen beim Publikumsverkehr, bereits in der Ausbildungszeit vermittelt würden, und es hat weiter darauf hingewiesen, daß die persönliche Eignung kein fachbezogenes berufliches Qualifikationsmerkmal sei, sondern ähnlich auch in anderen Berufen, beispielsweise beim Pförtner, erwartet werden müsse.

Daß dem LSG ein Rechtsfehler unterlaufen sei, wenn es in Auswertung und Würdigung der vorbezeichneten Tatsachen und Umstände die Schlußfolgerung gezogen hat, der Kläger könne nicht dem Leitberuf des Facharbeiters, sondern müsse dem Leitbild des angelernten Arbeiters zugeordnet werden, ist nicht ersichtlich. Schon aufgrund der wiedergegebenen Feststellungen und deren Bewertung unterscheidet sich der vorliegende Rechtsstreit vom Urteil des 5. Senats vom 15. Juli 1982 - 5b RJ 90/81 (vgl auch Urteile des Senats vom 28. November 1985 - 4a RJ 51/84 S 11f). Nichts anderes ergibt sich daraus, daß der Kläger bereits als Hilfszugschaffner einen Beamten dienstposten innehatte. Denn der Beamtenstatus allein erlaubt, bezogen auf die im konkreten Fall verrichtete Tätigkeit, noch keine umfassende qualitative Bewertung; er sagt nichts über den qualitativen Wert der ausgeübten Tätigkeit aus und muß deshalb im Rahmen des § 1246 Abs 2 Satz 2 RVO ausgeklammert bleiben. In diesem Zusammenhang hat die Beklagte noch in der Revisionsinstanz auf die besondere Struktur des LTV für die Arbeiter der Deutschen Bundesbahn hingewiesen: Während in der Anlage 1, Abschnitt B des LTV die "Lohngruppe für



-13-

Arbeitertätigkeiten" angesprochen sei, beziehe sich der Abschnitt C, unter den der Kläger gefallen sei, auf "Lohngruppen für Beamtentätigkeiten". Trifft der Vortrag der Beklagten zu, der LTV sehe bei einer vorübergehenden Beschäftigung eines Arbeiters im Zugschaffnerdienst die Lohngruppe IV für einen "Beamten-diensttuer" nur deshalb vor, weil die Verwendung eines Arbeiters auf einem Beamtendienstposten "aus Personalführungsgründen besonders honoriert werden sollte", so wären sogar qualitätsfremde Gesichtspunkte für die relativ hohe tarifliche Einstufung maßgebend gewesen.

Nach alledem ist der Kläger dem Leitberuf des angelernten Arbeiters, und zwar hier - insoweit im Hinblick auf die tarifliche Einstufung - dem oberen Bereich zuzuordnen mit der Folge, daß eine Verweisbarkeit auf ganz einfache Tätigkeiten ausscheidet (vgl das vorerwähnte Urteil des erkennenden Senats vom 28. November 1985, S 12, 13; siehe dort auch den Hinweis darauf, daß der 5b Senat des BSG in seiner Entscheidung vom 15. Juli 1982 - 5b RJ 90/81 den Beruf des Hilfszugschaffners nicht abschließend qualitativ bewertet hat).

Keine ausreichenden Feststellungen enthält das landessozialgerichtliche Urteil jedoch, soweit es Berufsunfähigkeit verneint, weil der Kläger "zu einer anderen zumutbaren Beschäftigung vollschichtig in der Lage ist", und hierzu ausführt, er könnte mit der beschriebenen Einsatzfähigkeit "etwa noch als Bürohilfskraft arbeiten und dabei eine Tätigkeit ausüben, die das Öffnen und Sortieren der eingehenden Post, das Fertigmachen zum Versand der



ausgehenden Post sowie gelegentliche innerbetriebliche kurze Botengänge umfaßt". Ob der Kläger damit, wie er mit der Revision rügt, überrascht und sein gesundheitliches Leistungsvermögen nicht hinreichend auf die Eignung für eine solche Tätigkeit untersucht worden ist, weil der medizinische Sachverständige nur seine Einsatzfähigkeit als Pförtner geprüft habe, kann offenbleiben. Beachtlich ist aber, daß der Kläger, da er - wie dargelegt - dem oberen Bereich der Gruppe mit dem Leitberuf des Angelernten zuzuordnen ist, nicht schlechthin auf das allgemeine Arbeitsfeld verwiesen werden kann und daß wegen der somit eingeschränkten Verweisbarkeit mindestens eine in Betracht kommende Verweisungstätigkeit konkret bezeichnet werden muß (im einzelnen vgl. Urteil des Senats vom 28. November 1985 - 4a RJ 51/84 S. 13, 14). An dieser konkreten Bezeichnung fehlt es. Es genügt nicht die Benennung bloßer Arbeitsverrichtungen oder Arbeitsgänge (vgl. BSG SozR 2200 § 1246 Nr. 72). Es kann aber auch nicht ausreichen, mit einem pauschalierenden Begriff wie dem der "Bürohilfskraft" zu operieren, weil damit nicht ausgesagt ist, welche konkrete Berufstätigkeit im Arbeitsleben gemeint ist. In diesem Zusammenhang empfiehlt sich die Kennzeichnung einer tariflich erfaßten Tätigkeit, weil dann nachvollzogen werden kann, welche berufsspezifischen Anforderungen verlangt werden. Die erforderlichen Ermittlungen und Feststellungen müssen daher nachgeholt werden.

Der Senat brauchte sich aus den vorgenannten Gründen nicht mehr damit zu befassen, ob eine - konkret noch zu bezeichnende - Bürohilfstätigkeit im Hinblick auf deren Qualität zumutbar ist; deshalb erübrigt sich auch ein Eingehen auf den Hinweis der Be-



-15-

klagen, die vom LSG dem Kläger angemessene Tätigkeit sei mit derjenigen eines Amtsgehilfen vergleichbar, die im LTV in die Lohngruppe V, also nur eine Stufe niedriger als die Tätigkeit eines Hilfszugschaffners, eingestuft sei.

In der den Rechtsstreit abschließenden Entscheidung wird auch über die außergerichtlichen Kosten zu befinden sein.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)